

# Definitionen und Verpflichtungen gemäß AFZ-VO

Beachte: Alle Angaben ohne Gewähr.

<b>Zeichenerklärung:</b> +✓ Verpflichtung, die einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden kann. Dies setzt die Eingabe der AFZ (1) in ein Datenmanagement - System, wie z.B. <a href="http://www.altauto.at">www.altauto.at</a> , voraus! ++ Verpflichtung, die nicht übertragen werden kann	Rücknahme erfolgt kostenlos, wenn AFZ vollständig.	Ausstellung eines Verwertungsnachweises und Aufbewahrung 7 Jahre (4)	§ 25 (AWG 2002) Bewilligung erforderlich	Mindestanforderungen für Lagerung gemäß Anlage 1	Begleitschein bei Übergabe an Behandler und Sammler	Übergabe des AFZ an H/I oder EÜ bis Ende des Folgejahres	Sicherstellung einer Shredder-Behandlung des AFZ bis zum Ende des Folgejahres	Nachweis der Verwertungsquote bis 21.4.	Jahresmeldung der übernommenen und angefallenen AFZ gemäß Anlage 4 bis 31. März	Jahresmeldung der einer Verwertung zugeführten AFZ nach Abfallarten gemäß Anl.5 bis 31.3. bzw. 21.4. für H/I	Bericht über die Verwertungsbeiträge aus den Shredderbilanzen (allenfalls PST-Bilanz) bis 21. April	Jahresmeldung der Gesamtmasse der übernommenen AFZ bis 31. März	Shredderbilanzierung (gegebenenfalls PST-Bilanzierung) alle 3 Jahre	Einrichtung eines Systems von Rücknahmestellen und Registrierung beim BMLFUW
KFZ-Betrieb nimmt im Auftrag eines H/I Altfahrzeuge zurück.	++	++	--	++	++	--	++	--	--	--	--	--	--	--
KFZ-Betrieb nimmt im eigenen Namen AFZ zurück.	++	++	--	++	++	--	++	--	--	--	--	--	--	--
Im KFZ-Betrieb fallen AFZ an, Gebrauchtwagen werden zu AFZ	--	--	--	++	++	++	--	--	++	--	--	--	--	--
KFZ-Betrieb entnimmt Teile aus AFZ zur Wiederverwendung	--	--	++	++	++	--	++	--	++	+✓	--	--	--	--
Erstübernehmer: Jeder (KFZ-) Betrieb, der AFZ übernimmt und behandelt. (5)	++	++	++	++	++	--	+✓	+✓	++	+✓	+✓	--	--	--
Importeur (2)	+✓	+✓	--	+✓	--	--	+✓	+✓	+✓	+✓	+✓	--	--	+✓
Behandler (6)	--	--	++	++	--	--	++	--	++	+✓	--	--	--	--
Shredder (6)	--	--	++	++	--	--	--	--	++	+✓	--	+✓ (3)	++	--

- (1) Definition AFZ: Es gibt keine objektiven Kriterien für ein AFZ. Liegt Entledigungsabsicht vor, dann handelt es sich gemäß AWG um Abfall. Gemäß Erläuterungen zur AFZ-VO ist das Fehlen der Verkehrs- und Betriebssicherheit ein Indiz dafür, dass bereits ein AFZ vorliegt.
- (2) Jeden, der gewerblich **Fahrzeuge nach Ö einführt**, d.h. mehr als fünf KFZ pro Jahr, treffen die Pflichten für H/I.
- (3) Das SUVS kann nur unterstützend tätig sein, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bleibt beim Shredder.
- (4) Ausstellung des Verwertungsnachweises können durch Datenmanagementsysteme, wie zB [www.altauto.at](http://www.altauto.at), erleichtert werden.
- (5) § 2 Z 5 AFZ-VO: „Erstübernehmer ist jede Person, die Altfahrzeuge von einem Halter oder Eigentümer, welcher nicht Hersteller oder Importeur ist oder welcher bereits Teile zur Behandlung oder Verwertung gewerbsmäßig entnommen hat, übernimmt, sofern diese Tätigkeit einer Erlaubnis nach § 25 AWG 2002 (Sammler) bedarf.“
- (6) Kann auch als Erstübernehmer tätig sein (siehe dort).